

SATZUNG

für den

Deutschen Ausschuss für Mauerwerk e. V. (DAfM)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung

am 30. Januar 2018

in Berlin.

Satzung des Deutschen Ausschusses für Mauerwerk e. V. (DAfM)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein heißt: „Deutscher Ausschuss für Mauerwerk e. V. (DAfM)“

1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Mauerwerksbaus auf nationaler und internationaler Ebene als sichere, dauerhafte, wirtschaftliche und umweltfreundliche Bauart. Die unterschiedlichen Mauerwerksbauweisen müssen dabei ausgewogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) die wissenschaftliche Erforschung des Mauerwerks sowie dessen Bemessung, Anwendung und Ausführung als Bauweise. Hierzu zählt nicht die Erforschung und Weiterentwicklung der einzelnen Mauerwerksprodukte.
 - b) die wissenschaftliche Untersuchung der Verbesserung der Planung, Gestaltung, Ausführung und Erhaltung von Mauerwerksbauten sowie deren Rückbau.
 - c) die Ausarbeitung von Richtlinien zur Bemessung, Anwendung und Ausführung von Mauerwerk.
 - d) die Ausarbeitung und Fortschreibung der Schriftenreihe des Vereins sowie anderer wissenschaftlicher Werke und Veröffentlichungen, die keine Richtlinien sind, die aber als wissenschaftliche Sammlung die bei seiner Tätigkeit gewonnenen Arbeitsergebnisse der Allgemeinheit für die praktische Anwendung zur Verfügung stellen.
 - e) den Austausch von Forschungsergebnissen mit anderen Verbänden und Organisationen zur umfassenden Information der Allgemeinheit.
 - f) das Einbringen von Forschungsergebnissen in Normungsvorhaben im Fachbereich 06 des NABau im DIN e. V.
- 2.2 Der Verein verpflichtet sich, die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit durch zeitnahe wissenschaftliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen oder in wissenschaftlichen Werken zu veröffentlichen.
- 2.3 Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2.1 c) sind die „Verfahrensgrundsätze des DAfM“ anzuwenden, die als Anlage dieser Satzung beigefügt sind. Diese Verfahrensgrundsätze spiegeln, soweit durchführbar und mit den Vereinszwecken vereinbar, wesentliche Grundsätze der Normungstätigkeit und des Normungsverfahrens des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN).

Tragender Grundsatz der Richtlinien- und Forschungsarbeit ist das Konsensprinzip. Abstimmungen über inhaltliche Fragen sollen vermieden werden. Gegen die mehrheitliche Auffassung einer der drei interessierten Kreise Bauherren und Bauwirtschaft (1), Baustoffindustrie (2) sowie Bauaufsicht, Wissenschaft und Beratende Ingenieure/Prüfingenieure (3) können keine Richtlinien oder andere wissenschaftliche Werke und Veröffentlichungen beschlossen werden (sog. Votum eines interessierten Kreises).

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ihre fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen oder auch finanziell zu fördern, können Mitglied werden.

- 3.2 Außerordentliche Mitglieder des Vereins mit Sitz und Stimme sind kraft Amtes

- a) DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik (Anstalt des öffentlichen Rechts);
- b) DGfM – Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e. V.

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) wird mit Ausnahme des Stimmrechts wie ein Mitglied kraft Amtes im Verein durch einen Bevollmächtigten vertreten.

- 3.3 Mitarbeiter an Hochschulen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Studierende können Fördermitglied werden.
- 3.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes über einen Aufnahmeantrag kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. In dieser Mitgliederversammlung ist eine endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag herbeizuführen.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Rechte am Vereinsvermögen. Beiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.
- 3.6 Mitglieder, die den Zwecken des Vereins entgegenhandeln, können - nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist - auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.7 Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. In dieser Mitgliederversammlung ist eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss herbeizuführen.
- 3.8 Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ihre fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu fördern, zu weiteren außerordentlichen Mitgliedern berufen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den DAfM besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Vereinsmitglied; sie sind von Beiträgen befreit und können kostenlos an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern. Es ist insbesondere gehalten, die vom Verein zur Förderung seines Zwecks gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit diese nicht gegen eigene Regularien sowie gesetzliche Vorschriften verstoßen (z.B. Geheimhaltungsverpflichtungen, Gesetze und Verwaltungsvorschriften) und die beschlossenen Beiträge und Umlagen nach Aufforderung zu zahlen. Mitglieder gemäß § 3.2 und 3.8 sowie die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung gefasst.

§ 5 Organe

5.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter;
- c) der Vorstand;
- d) der Forschungsbeirat.

5.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit unparteiisch und ehrenamtlich aus.

5.3 Vom Vorstand des Vereins werden Technische Arbeitsausschüsse als Arbeitsgremien eingesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den Vertretern der Mitglieder. Juristische Personen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter und bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vertreter desselben Mitglieds ist zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist mit einer Bevollmächtigung im Einzelfall zulässig.

6.2 Natürliche Personen gemäß 3.1 haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

6.3 Mitglieder gemäß § 3.3 haben kein Stimmrecht.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist schriftlich auf Anordnung des Vorstandes durch die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist alljährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen unverzüglich einzuberufen und abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

6.5 Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen; ist die Wahl des Vorstands Gegenstand der Tagesordnung, beträgt die Frist acht Wochen. Bei der Berechnung der Frist zählen die Tage der Versendung der Einladung und der Sitzung nicht mit.

- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- 6.7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
- 6.8. Sofern Angelegenheiten im Bereich „Richtlinienarbeit und vorbereitende Normung“ (siehe § 2 Abs. 2.1 f)) behandelt werden, gelten die *Verfahrensgrundsätze des DAfM e. V.* (Anlage zu dieser Satzung).
- 6.9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sofern diese nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - d) die Beschlussfassung über die auf Vorschlag des Vorstandes vorgelegten Haushaltspläne;
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - f) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Beschlussfassung über die Satzung;
 - h) die Auflösung des Vereins (siehe § 11).
- 6.10 Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und die Geschäftsführung bedarf.

§ 7 Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter

- 7.1 Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende; sie sind jeder einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigung). Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung ermächtigt.
- 7.2 Der erste Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden durch die Gründungsversammlung gewählt. Danach werden der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter durch den Vorstand gewählt. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter endet erst, wenn ein neuer Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter gewählt ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 21 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes kraft Amtes nach § 8.10 sind. Die Wahl des

Vorstandes kann als Gruppenwahl („en-bloc“-Wahl der jeweils drei interessierten Kreise gem. 8.6) erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorstand hat die Aufgabe,

- die Haupttätigkeitsfelder des Vereins zu planen;
- die Arbeiten der Technischen Ausschüsse zu koordinieren;
- die vom Vorstand gefassten Beschlüsse, sofern dafür nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist, umzusetzen;
- durch mindestens ein Mitglied in jedem Technischen Ausschuss mitzuwirken;
- durch einen Vertreter des Vorstandes den Forschungsbeirat zu leiten.

8.3 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Lenkung der Mitarbeit des Vereins im NABau Normenausschuss Bauwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN);
- den Vorschlag für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung des Vereins;
- die Berufung der Mitglieder des Forschungsbeirates;
- die Einsetzung von Technischen Ausschüssen;
- die Zustimmung zur Einsetzung von Unterausschüssen, zur Berufung von Mitgliedern der Technischen Ausschüsse sowie deren Obleute und deren Stellvertreter;
- die sachgerechte Verwendung von Fördermitteln des Vereins;
- die fachliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung und sonstiger Fachtagungen;
- die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand hat dabei die Vertretung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Mauerwerksbauweisen angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen.

8.4 Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, für die Wahl des Vorstandes Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

8.5 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollen über besondere Erfahrungen im Aufgabenbereich des Vereins verfügen und in führender Stellung in den von ihnen vertretenen Bereichen tätig sein.

8.6 Für die Wahl des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung drei Vorschlagslisten getrennt für die Gruppen (interessierte Kreise)

- Bauherren und Bauwirtschaft;
- Baustoffindustrie;
- Bauaufsicht, Wissenschaft und Beratende Ingenieure/Prüfingenieure

vorgelegt.

8.7 Aus jeder Gruppe werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu sieben Personen in den Vorstand gewählt, wobei der Vertreter kraft Amtes gem. § 3.2 a) sowie der Vertreter der Fachkom-

mission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) ohne Wahl der Gruppe Bauaufsicht, Wissenschaft und Beratende Ingenieure/Prüfingenieure zugeordnet wird und der Vertreter gem. § 3.2 b) der Gruppe Baustoffindustrie. Der Obmann des Forschungsbeirates (gemäß § 9) wird nach seiner Herkunft des interessierten Kreises einer der drei Gruppen zugerechnet. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder der jeweiligen Gruppe reduzieren sich somit um die Zahl der bereits die Gruppe repräsentierenden Vertreter kraft Amtes. In der Gruppe der Baustoffindustrie müssen die Herstellervertreter der unterschiedlichen Mauersteinarten ausgewogen berücksichtigt sein.

Anstelle getrennter Wahlgänge der drei Gruppen („en-bloc“-Wahl) ist es auch zulässig, die Wahl des Vorstands mit einer Wahlliste durchzuführen. Im Falle einer Gruppenwahl („en-bloc“-Wahl) steht jede Gruppe gesondert zur Wahl. Gibt es für eine Gruppe unterschiedliche Wahllisten, ist jeweils die Gruppenwahlliste gewählt, die die meisten Stimmen erhält.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 8.8 Eine Abberufung einzelner der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.
- 8.9 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt die Zugehörigkeit zum Vorstand.
- 8.10 Der Obmann des Forschungsbeirates, ein Vertreter des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), ein Vertreter der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) sowie ein Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V. (DGfM) gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Eine Mitgliedschaft eines Obmanns erlischt, wenn ein anderer Obmann für den Forschungsbeirat berufen wurde oder bei einem Vertreter kraft Amtes, wenn der jeweilige Vertreter von DIBt, der Fachkommission Bautechnik oder der DGfM nicht mehr aktiv in der jeweiligen Institution tätig ist. Diese Institutionen benennen dann eine andere natürliche Person als ihren Vertreter. Die Obleute der Technischen Ausschüsse nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben ein Rederecht. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen für den Obmann eines Technischen Ausschusses erlischt, wenn der jeweilige Technische Ausschuss auf Beschluss des Vorstands seine Arbeit eingestellt hat.
- 8.11 Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung beratend teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Tragender Grundsatz ist auch für die Entscheidungen des Vorstandes das in § 2.3. ausgewiesene Konsensprinzip. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und von der Geschäftsführung zu unterschreiben.
- 8.12 Der Vorstand kann bis zu zwei Persönlichkeiten, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind, für eine Amtsperiode in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen beratend und mit Stimmrecht teil, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (gem. § 7).

§ 9 Forschungsbeirat

9.1 Der Forschungsbeirat besteht aus bis zu 21 Personen, die vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass folgende interessierte Kreise angemessen repräsentiert sind:

- Bauherren und Bauwirtschaft;
- Baustoffindustrie sowie
- Bauaufsicht, Wissenschaft und Beratende Ingenieure/Prüfingenieure.

In der Gruppe der Baustoffindustrie müssen die Herstellervertreter der unterschiedlichen Mauersteinarten ausgewogen berücksichtigt sein.

Vertreter anderer Forschungsförderer, deren Forschungsprojekte nicht vom Verein bewertet werden, sollen zum Zwecke des Informationsaustausches und der Forschungs koordinierung zu den Sitzungen des Forschungsbeirates als Gäste eingeladen werden.

9.2 Der Obmann des Forschungsbeirates ist Mitglied des Vorstandes und wird von diesem ernannt.

9.3 Zu den Aufgaben des Forschungsbeirates gehört es vornehmlich, die Forschungsanträge fachlich zu bewerten, Schwerpunkte zu definieren sowie die Forschungs- und dazugehörigen Finanzierungsplanungen für den Verein zu erarbeiten und die Forschungsaktivitäten des Vereins mit den Forschungsvorhaben anderer Förderer zu koordinieren.

9.4 Sitzungen des Forschungsbeirates finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Obmann einberufen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung beratend teil. Der Forschungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Obmann, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Beiratsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Tragender Grundsatz ist auch für die Entscheidungen des Forschungsbeirates das in § 2.3. ausgewiesene Konsensprinzip. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Obmann und von der Geschäftsführung zu unterschreiben.

§ 10 Technische Ausschüsse

10.1 Die Mitglieder der Technischen Ausschüsse sollten Mitglieder des Vereins nach § 3 sein.

10.2 Zu den Aufgaben der Technischen Ausschüsse gehören vornehmlich die Durchführung und Betreuung der ihnen vom Vorstand zugewiesenen fachlichen Arbeiten.

10.3 Die Technischen Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und nach Erledigung ihrer Arbeiten wieder aufgelöst. Im Übrigen gelten die *Verfahrensgrundsätze des DAfM e. V.*

10.4 Die Technischen Ausschüsse wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils für drei Jahre einen Obmann und seine(n) Stellvertreter. Die Wahl des Obmanns und seiner/seines Stellvertreter/s bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Zweimalige Wiederwahl des Obmanns und seiner/seines Stellvertreter/s ist zulässig.

- 10.5 Ein Technischer Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Vorstandes Unterausschüsse einsetzen. Der Technische Ausschuss hat die Aufgaben des Unterausschusses zu definieren. Der Technische Ausschuss bestimmt eines seiner Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes für maximal drei Jahre zum Obmann des Unterausschusses. Der Unterausschuss ist gegenüber dem Technischen Ausschuss, der ihn eingesetzt hat, berichtspflichtig.
- 10.6 Pränormative Arbeiten werden in Anlehnung an die Grundsätze und Verfahrensweise des DIN entsprechend der *Verfahrensgrundsätze des DAfM* durchgeführt.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Geschäftsführer, der vom Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen oder abberufen wird.
- 11.2 Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 2.1 a) bis f) und die ihm von den Organen des Vereins übertragenen Aufgaben unparteiisch, ordnungs- und sachgemäß zu erledigen, wobei diese auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Die Geschäftsführung hat dabei die Vertretung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Mauerwerksbauweisen angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter haben die Geschäftsführung in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht zu beaufsichtigen und können dazu Weisungen erteilen.
- 11.3 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere
- a) die geschäftsstellenmäßige Betreuung der Mitglieder, der Mitglieder des Vorstandes, des Forschungsbeirates, der Technischen Ausschüsse und Unterausschüsse, soweit sie Aufgaben gemäß § 2.1 a) bis f) wahrnehmen;
 - b) die Aufstellung eines Jahresabschlusses, des Haushaltsplans einschließlich notwendiger Nachträge sowie ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung, nachdem der Vorstand sie genehmigt hat;
 - c) die Protokollführung in den Sitzungen des Vorstandes, des Forschungsbeirates und der Mitgliederversammlung;
 - d) die Protokollführung in den Sitzungen der Technischen Ausschüsse und Unterausschüsse selbst oder durch einen Vertreter zu gewährleisten.

Die Anfertigung der Protokollentwürfe gemäß den Ziffern c) und d) hat im Regelfall bis spätestens 4 Wochen nach dem Sitzungstermin zu erfolgen und ist danach in den Umlauf zur Abstimmung mit den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zu geben. Eine finale Abstimmung erfolgt 3 Monate nach dem Sitzungstermin.

- 11.4 Die Geschäftsführung hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, soweit sie nicht in einer anderen Funktion Stimmrecht besitzt.
- 11.5 Das Eingehen von Verbindlichkeiten durch die Geschäftsführung wird im Anstellungsvertrag geregelt.
- 11.6 Die Geschäftsführung darf gerichtliche Verfahren nur mit Bevollmächtigung im Einzelfall des Vorstandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter führen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- 12.1 Über einen Antrag, die Satzung zu ändern, den Verein aufzulösen oder das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit zu verwenden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Inhalt des Antrages zuvor in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.
- 12.2 Für das Quorum bei Änderungen der Satzung gilt § 6.10.
- 12.3 Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder anderen Behörden aufgrund einer Gesetzeslage verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne § 26 BGB von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für Beanstandungen des Vereinsregisters vor Eintragung des Vereins. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung zu informieren.
- 12.4 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder.
- 12.5 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, sind das Vermögen einschließlich etwaiger Einkünfte und die angesammelten Werke, Schriften usw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen, die ähnliche Ziele wie der DAfM e. V. verfolgt und die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Umlaufbeschlüsse

- 13.1 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (Umlaufbeschluss).
- 13.2 Beschlüsse der in § 5.1 genannten weiteren Organe (Vorstand und Forschungsbeirat) können ebenfalls schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist abweichend von § 13.1 wirksam zu Stande gekommen, wenn die Mehrheit der bestellten Organmitglieder diesem schriftlich zugestimmt hat.
- 13.3 Jeder Umlaufbeschluss soll aus einem Antragstext und einer Begründung bestehen sowie eine Abstimmungsfrist enthalten. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekannt zu geben. Für Umlaufbeschlüsse gilt § 2.3 sinngemäß.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung der Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Alle Mitglieder und Organe sind in diesem Fall verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zustande kommt, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 30. Januar 2018 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Berlin, den 30. Januar 2018

gez. Dr. Ronald Rast

(Vorstandsvorsitzender)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 30.01.2018

Dr. Ronald Rast
(Vorstandsvorsitzender des DAfM e. V.)

Michael Hölker
(1. Stellvertretender Vorsitzender des DAfM e. V.)

Prof. Dr.-Ing. Carl-Alexander Graubner
(2. Stellvertretender Vorsitzender des DAfM e. V.)

Anhang

Liste der Gründungsmitglieder